

---

---

**Statuten des PEFC Schweiz**



**PEFC Schweiz**

Mühlebachstrasse 8, CH-8008 Zürich

Tel.: +41 (0) 44 267 47 77, Fax: +41 (0) 44 267 47 87

E-mail: [info@pefc.ch](mailto:info@pefc.ch), Web: [www.pefc.ch](http://www.pefc.ch)

**Copyright-Vermerk**

© PEFC Schweiz 2012

Dieses Dokument von PEFC Schweiz ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der PEFC-Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch PEFC Schweiz darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

**Name des Dokuments:** Statuten des PEFC Schweiz  
**Titel des Dokuments:** SD 003  
**Verabschiedet von:** Lenkungsgremium **Datum:** 23.08.2012  
**Veröffentlicht am:** 23.08.2012  
**Inkrafttreten am:** 23.08.2012

**§1****Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen PEFC Schweiz / PEFC Suisse. Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

**§2****Zweck und Aufgabe**

- 1 Zweck des Vereins ist die Dokumentation und Verbesserung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Förderung von PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Systems) insbesondere durch die Förderung der Umsetzung der Waldzertifizierung nach PEFC Schweiz.
- 2 Dem Verein obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Förderung des Programme for the Endorsement of Forest Certification Systems und der PEFC-Zertifizierung in der Schweiz
  - b) Entwicklung und Entscheidungen im Hinblick auf die Regelungen des Zertifizierungssystems PEFC Schweiz und die Vorgehensweise bei der Begutachtung
  - c) Entwicklung und Entscheidungen im Hinblick auf Anforderungen für Zertifizierungsstellen und Gutachter
  - d) Beschlussfassung über einheitliche Regelungen zur Zertifizierung
  - e) Bereitstellung und Verbreitung von Information zur Waldzertifizierung
  - f) Koordinierung der Zusammenarbeit mit Zertifizierungsräten in anderen Ländern sowie mit den internationalen Gremien des PEFC
  - g) Abgabe von Empfehlungen für die gegenseitige Anerkennung mit anderen Zertifizierungssystemen, die nicht dem PEFC angehören
  - h) Verwaltung der Eigentümer-und Verwendungsrechte am PEFC-Logo für die Schweiz

**§3****Mitgliedschaft**

- 1 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Waldzertifizierung im Rahmen des PEFC-Systems zu unterstützen und damit die nachhaltige Waldbewirtschaftung zu erhalten, zu verbessern und zu dokumentieren, das Bild der Forst-und Holzwirtschaft weiter zu verbessern und die Verwendung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zu fördern.
- 2 Mitglieder des Vereins sind in der Regel Verbände aller an der Wald-und Holzwirtschaft interessierten Gruppen.

- 3 Partnerschaften: Der Verein kann auf vertraglicher Basis differenzierte partnerschaftliche Beziehungen mit anderen Organisationen eingehen.
- 4 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und dessen Aufgaben aktiv mit zu erfüllen.
- 5 Jedes Mitglied hat anlässlich der Mitgliederversammlung eine Stimme.

#### **§ 4**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Untergang (bei juristischen Personen), durch Tod (bei natürlichen Personen), durch Austritt und Ausschluss. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit halbjähriger Frist zu Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt erklären.
- 2 Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele oder Interessen des Vereins, wegen rückständiger Beitragsentrichtung oder aus sonstigem wichtigen Grund durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- 3 Die aus dem Verband ausgeschiedenen Mitglieder sind zur Zahlung fälliger Beiträge für das laufende Geschäftsjahr oder ausserordentliche Projekte verpflichtet.

#### **§ 5**

##### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### **§ 6**

##### **Die Mitgliederversammlung**

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Präsidenten einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen.
- 2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Präsidenten, aus triftigem Grund auf schriftlichen Antrag eines Drittels (1/3) der Mitglieder, oder auf Antrag der Revisoren einberufen werden.
- 3 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident.

- 
- 4 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wirksame Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
  - 5 Schriftliche Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 7 Tage vor der Sitzung eintreffen und sind als Nachtrag zur Tagesordnung zu berücksichtigen.
  - 6 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
    - a) Wahl des Präsidenten
    - b) Wahl der Mitglieder des Lenkungsgremiums
    - c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
    - d) Genehmigung und Festsetzung des jährlichen Budgets, Genehmigung der Jahresrechnung
    - e) Beschlussfassung über zu erhebende Jahresgebühren
    - f) Regelung der Entschädigungen von Mandatsträgern
    - g) Ausschluss eines Mitgliedes
    - h) Entlastung des Präsidenten und der Geschäftsstelle
    - i) Änderung der Statuten
    - j) Auflösung des Vereins
  - 7 Die Mitglieder sowie beratend hinzugezogene Fachexperten sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit der Begutachtung, Zertifizierung und Überwachung nachhaltiger Waldbewirtschaftung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten vertraulich zu behandeln. Auskünfte an Dritte über Vorgänge im Zusammenhang mit der Begutachtung, Zertifizierung und Überwachung dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- 1 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten / der Präsidentin und weiteren zwei bis vier Vertretern / Vertreterinnen aus der Forst- und Holzwirtschaft zusammen.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- 3 Der Vorstand ist für die mittelfristige strategische Führung zuständig. Er ist insbesondere zuständig für:
  - a) Vertretung des Vereins PEFC Schweiz nach aussen.
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  - b) Anstellung einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers

- 
- c) Einberufung von Arbeitsgruppen zu besonderen Themen. Arbeitsgruppen werden durch die Geschäftsstelle geführt.
  - d) Aufnahme von Mitgliedern
  - e) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Lenkungsgremiums wie auch von weiteren Sitzungen sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### **Geschäftsstelle**

- 1 Die Geschäftsstelle ist für die operative Führung von PEFC Schweiz verantwortlich. Sie ist namentlich zuständig für:
  - a) Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse
  - b) Sekretariatsarbeiten und Organisation von PEFC Schweiz
  - c) Vorbereitung der Vorstandssitzung und der Entscheidungsgrundlagen
  - d) Finanzielle und organisatorische Führung des Vereins
- 2 Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers. Sie / er vertritt PEFC Schweiz nach innen und aussen

## **§ 9**

### **Revisionsstelle**

Der Umfang und die Organisation der Revision werden durch die Mitglieder festgelegt.

## **§ 10**

### **Das Lenkungsgremium**

- 1 Die Mitgliederversammlung wird mit minimal drei Mitgliedern ergänzt, welche die Interessen des Umfeldes der Wald-und Holzwirtschaft vertreten.
- 2 Das Lenkungsgremium wird in der Regel ein Mal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Sie kann weitere Personen beratend hinzuziehen.
- 3 Die Sitzungen des Lenkungsgremiums werden schriftlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 4 Schriftliche Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 7 Tage vor der Sitzung eintreffen und sind als Nachtrag zur Tagesordnung zu berücksichtigen.

- 
- 5 Die Beschlüsse des Lenkungsgremiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
  - 6 In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
  - 7 Das Lenkungsgremium hat folgende Aufgaben:
    - a) Einbezug der Stakeholder der Waldwirtschaft als beratendes Gremium für PEFC Schweiz im Sinne eines runden Tisches der an der nachhaltigen Waldbewirtschaftung interessierten Kreise und insbesondere für Fragen über die Weiterentwicklung des Zertifizierungssystems.
    - b) Entscheide über die Weiterentwicklung und den Unterhalt des Zertifizierungssystems PEFC-Schweiz und damit verbundene grundsätzliche Regelungen über Zertifizierungskriterien und Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung.
    - c) Abgabe von Empfehlungen für die gegenseitige Anerkennung mit anderen Zertifizierungssystemen, die nicht dem PEFC angehören
    - d) Vorschlag für die Aufnahme neuer Mitglieder
    - e) Vorschlag für die Einsetzung von Arbeitsgruppen und die Berufung deren Mitglieder

## **§ 11**

### **Finanzierung, Haftung**

- 1 Der Verein und seine ordentliche Tätigkeit werden durch jährliche Gebühren der Träger der PEFC-Zertifikate finanziert. Über deren Höhe entscheidet die erweiterte Mitgliederversammlung. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins bezahlen in der Regel keine Beiträge. Für ausserordentliche Projekte und Vorhaben können die Mitglieder, Dritte und Sponsoren um Beiträge angegangen werden.
- 2 Für Verbindlichkeiten aus der Vereinstätigkeit haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Nachschusspflicht von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Statutenänderungen**

Über Änderungen der Statuten muss die Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Statutenänderung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

---

**§ 13****Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins muss in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Für einen wirksamen Auflösungsbeschluss bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder.